

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 11.11.2016

Aufgrund der §§ 1,10,13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 10.04.2019 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 11.11.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

§ 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

1.
Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 gilt für die Wahl der Verbandsleitung zum 1. Januar 2020 ausnahmsweise eine zweijährige Amtszeit (01.01.2020 bis 31.12.2021).“

2.
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Templin, den 11.04.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher